

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB)

Rorschach, Januar 2006

1 Vertragsabschluss

1.1 Unsere Bestellungen sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich erteilt werden. Mündliche und telefonische Vereinbarungen werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung rechtsgültig.

2 Geltungsbereich

2.1 Die vorliegenden Bedingungen sind für alle unsere Bestellungen massgebend. Allfällige Verkaufs- bzw. Lieferbedingungen des Lieferanten werden damit hinfällig.

3 Preise

3.1 Die vereinbarten Preise sind Festpreise. Die vereinbarten Preise für Rahmenbestellungen bleiben während der ganzen Laufzeit verbindlich. Preisänderungen sind nur dann verbindlich, wenn und soweit diese von uns ausdrücklich und schriftlich anerkannt sind.

4 Zahlungsbedingungen

4.1 Die Zahlungen erfolgen grundsätzlich, sofern nicht anderes vereinbart ist, nach Wareneingang am Erfüllungsort innert 14 Tagen abzüglich 2% Skonto und franko Domizil. Die Zahlung erfolgt, nach Erhalt der Ware am Erfüllungsort. Unsere Zahlungen können unabhängig einer Prüfung der Ware bei deren Eingang erfolgen. Unsere Zahlungen bzw. Teilzahlungen bilden somit keine Anerkennung von Menge, Preis und Qualität. Rechtsansprüche daraus bleiben deshalb auch nach erfolgter Zahlung der Rechnung vollumfänglich gewahrt.

5 Liefertermin, Lieferverzug

5.1 Die von uns bestimmten Liefertermine und Lieferfristen sind verbindlich. Gilt auch für Teillieferungen. Sie gelten als erfüllt, wenn bis zu deren Ablauf die Ware am Bestimmungsort eingetroffen ist. Zu früh eingehende Ware wird entweder zurückgewiesen oder unter Kostenfolge für den Lieferanten eingelagert. Nutzen und Gefahr gehen in jedem Fall erst am festgesetzten Lieferdatum auf die Regatron AG über.

5.2 Bei Lieferverzug haftet der Lieferant nach den gesetzlichen Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechtes.

5.3 Wird wegen Lieferverzug ein beschleunigter Transport notwendig (Eilservice), so trägt der Lieferant die zusätzlichen Mehrkosten jeglicher Art. Mehrkosten für nicht verlangte Eilsendungen gehen zu Lasten des Lieferanten.

6 Transport und Verpackung

6.1 Die Verpackung ist der Ware und der vorgesehenen Transportart anzupassen. Dabei sind umweltfreundliche Verpackungsmaterialien zu bevorzugen. Verluste und Beschädigungen von Waren, die auf mangelhafte Verpackung zurückzuführen sind, gehen zu Lasten des Lieferanten.

7 Lieferungen und Leistungen des Lieferanten

7.1 Die in unseren Bestellungen festgelegten Mengen sind einzuhalten. Wir behalten uns vor, überzählige Ware dem Lieferanten gegen volle Entschädigung unserer Umtriebe zur Verfügung zu stellen und bei Mindermengen auf Erfüllung der bestellten Menge zu bestehen.

7.2 Der Lieferant übernimmt Gewähr für vertragsgemässe Lieferung von rechts- und sachmängelfreier Ware in einwandfreiem Zustand unter Verwendung einwandfreier Rohstoffe, geeignet für den vorgesehenen Verwendungszweck. Hierzu gehört vor allem die Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik, wie auch die Einhaltung sämtlicher behördlicher und gesetzlicher Sicherheitsvorschriften des Hersteller- und Bestimmungslandes.

7.3 Lieferungen von Lieferanten und Unterlieferanten sind Gegenstand unseres Qualitätssicherungssystems gemäss ISO 9001:2000. Unsere Lieferanten und Unterlieferanten werden dementsprechend beurteilt.

8 Unterlagen und Hilfsmittel

8.1 Alle dem Lieferanten zur Verfügung gestellten Unterlagen und Hilfsmittel (Zeichnungen, Berechnungen, Datenblätter, Computerprogramme, Muster usw.) bleiben Eigentum der Firma Regatron AG. Ohne vorgängige schriftliche Zustimmungen dürfen diese Unterlagen oder Teile davon weder vervielfältigt noch für Dritte verwendet noch diesen in irgendeiner Form zur Kenntnis gebracht werden.

8.2 Die von der Firma Regatron bezahlten Werkzeuge, Lehren, Vorrichtungen, Formen etc. bleiben Eigentum der Firma Regatron. Der Lieferant ist für deren sachgemässe Lagerung verantwortlich. Ohne schriftliche Zustimmung der Firma Regatron AG dürfen diese weder für Dritte verwendet noch abgeändert werden.

9 Prüfung, Gewährleistung, Haftung für Mängel

9.1 Der Lieferant prüft Menge und Qualität der Ware vor dem Versand.

9.2 Die gelieferte Ware wird möglichst nach Empfang, spätestens bei Weiterverarbeitung oder Inbetriebnahme geprüft. Dem Lieferanten werden allfällige Mängel mitgeteilt. Die Firma Regatron AG ist danach aber auch jederzeit während der Gewährleistungspflicht berechtigt, Mängelrügen anzubringen.

9.3 Ansprüche und Wandelung, Minderung, Nachbesserung resp. Ersatzlieferung und Schadenersatz bleiben vorbehalten. Wir behalten uns zudem das Recht vor, die Bezahlung ganz oder teilweise zurückzuhalten, bis, sofern wir Ersatz verlangen, der Lieferant seiner Pflicht zur Lieferung von einwandfreier Ersatzware nachgekommen ist oder die Sachlage hinsichtlich Wandelung, Minderung und Schadenersatz verbindlich geklärt ist.

9.4 Die Gewährleistungspflicht beträgt zwei Jahre.

10 Produkthaftpflicht

10.1 Wir werden dem Lieferanten unverzüglich über jeden uns bekannt gewordenen Produktfehler an der gelieferten Ware unterrichten, falls der Fehler zu einem Unfall mit der Folge von Tod, Körperverletzung oder Sachschaden geführt hat oder führen könnte. Das weitere Vorgehen wird mit dem Lieferanten abgesprochen. Der Lieferant wird uns bei der Auseinandersetzung mit Geschädigten unterstützen und uns von berechtigten Ansprüchen freistellen, soweit diese auf einen Produktfehler an der gelieferten Ware oder Missachtung einer Nebenpflicht durch den Lieferanten zurückzuführen sind. Der Lieferant wird uns alle im Zusammenhang mit einem Produkthaftpflichtfall entstehenden Auslagen und den entsprechenden Schaden ersetzen. Sollte eine Rückrufaktion im Sinne der Produkthaftung erforderlich sein, werden wir uns mit den Lieferanten über die weitere Vorgehensweise und über allfällige Kostenerstattung verständigen.

11 Erfüllungsort und Gerichtsstand

11.1 Erfüllungsort für die Warenlieferung ist der von uns bezeichnete Bestimmungsort, für die Bezahlung das Domizil des Bestellers. Als Gerichtsstand ist der Sitz von Regatron AG, derzeit CH-9400 Rorschach. Die Regatron AG ist aber auch berechtigt den Lieferanten an dessen Sitz zu belangen. Das Vertragsverhältnis untersteht dem schweizerischen Recht, insbesondere dem Schweizerischen Obligationenrecht.